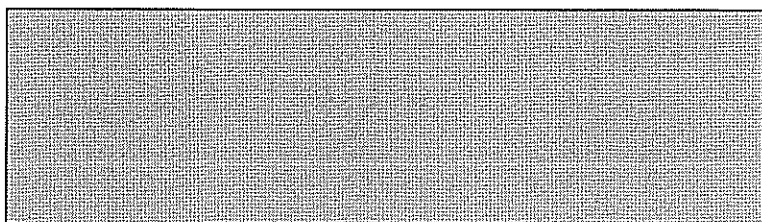
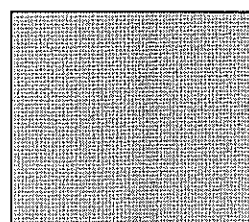


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2013
Ausgabetag: 05.06.2013
Ausgabe: 07



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt sind.
(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 03/13)

Dieser Teil enthält:

- I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne
- II. Bekanntmachung
 - IV/781 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans 2 C – Wohnquartier am Windmühlenberg –
 - IV/782 Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplans 6 C Heckgeist
 - IV/783 Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans 22n Ronnenheide
 - IV/784 Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne aufgrund der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplans 6 C Heckgeist

Hinweis

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.

Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter www.werne.de

Bekanntmachung vom 05.06.2013 des Beschlusses

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr vom 23.04.2013
über die Aufstellung des Bebauungsplans 2 C - Wohnquartier am Windmühlenberg -

Der Ausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch
(BauGB) in der geltenden Fassung die

Aufstellung des Bebauungsplans 2 C - Wohnquartier am Windmühlenberg -.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem beigegeführten Plan (s. Anlage) festge-
legt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

- - -

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4
BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

- - -

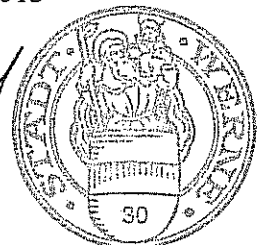
Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr
vom 23.04.2013 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der
Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorge-
schriebene Verfahren ist eingehalten worden.

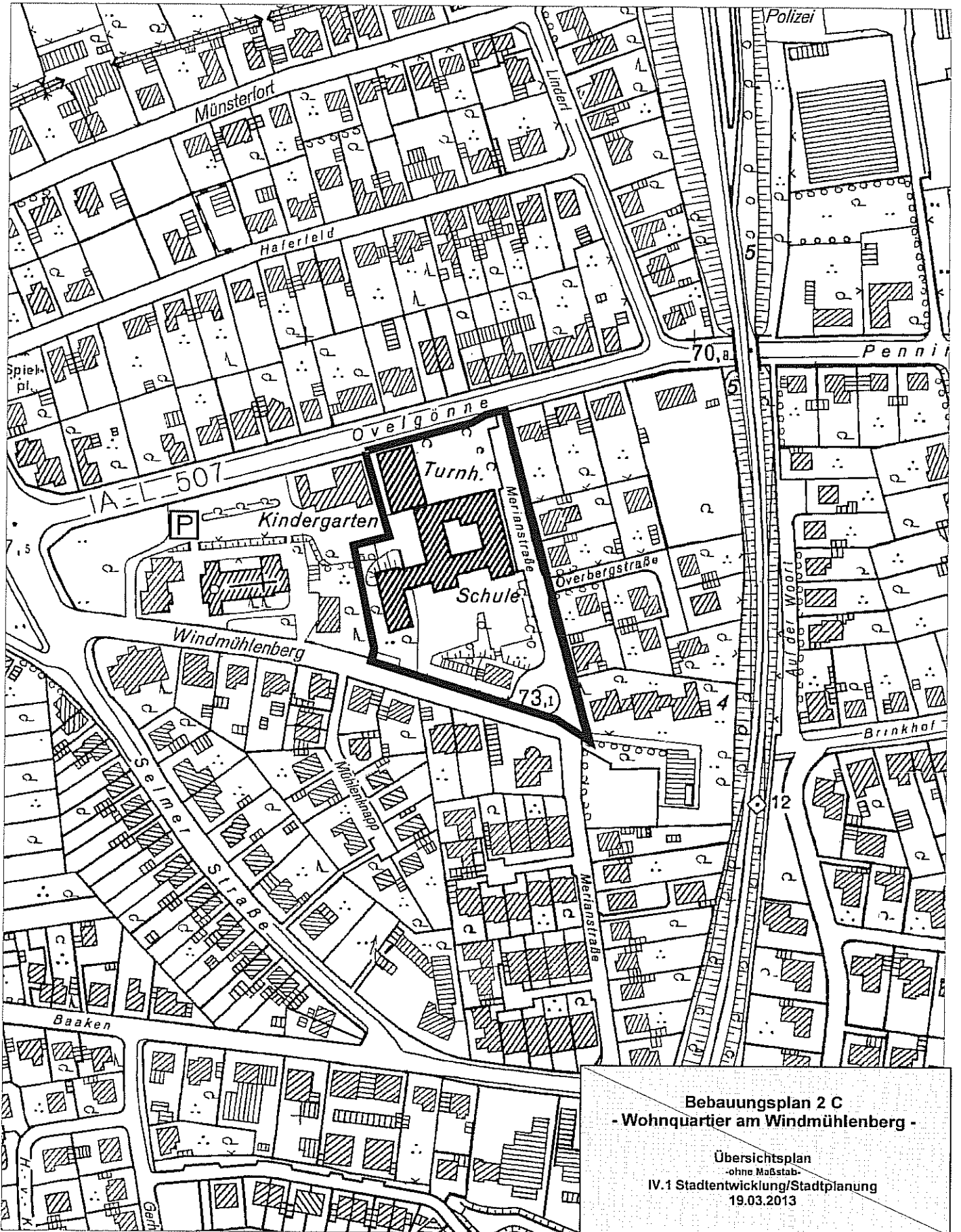
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 05.06.2013



Lothar Christ
Bürgermeister





Bebauungsplan 2 C
- Wohnquartier am Windmühlenberg -

Übersichtsplan
- ohne Maßstab -
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
19.03.2013

Bekanntmachung vom 05.06.2013

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplans 6 C Heckgeist

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans 6 C gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird einschließlich Änderungsbegründung gemäß § 10 BauGB im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden, z. Zt. montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- - -

Der Rat der Stadt Werne hat am 15.05.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans 6 C beschlossen. Der als Bestandteil der Bebauungsplanänderung beigefügte Plan stimmt mit dieser

Amtsblatt der Stadt Werne

IV/782 Jahrgang: 2013

Ausgabe: 07

Ausgabetag: 05.06.2013

Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

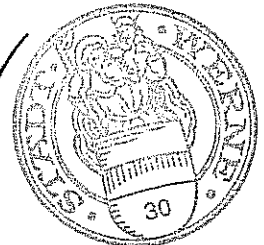
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

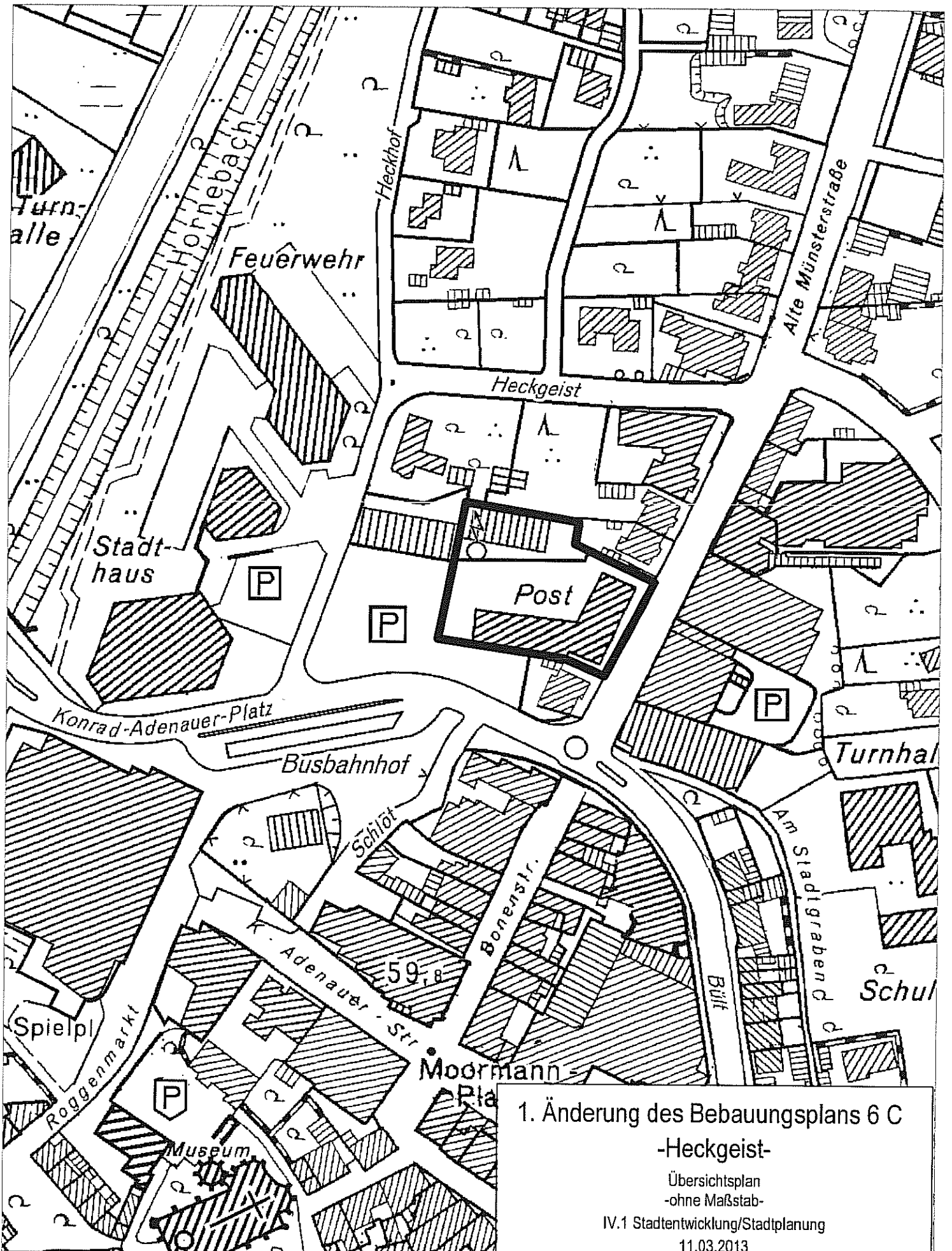
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 05.06.2013



Lothar Christ
Bürgermeister





1. Änderung des Bebauungsplans 6 C
-Heckgeist-
Übersichtsplan
-ohne Maßstab-
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
11.03.2013

Bekanntmachung vom 05.06.2013

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans 22n Ronnenheide

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 den Bebauungsplans 22n gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 BauGB im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadt-planung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden, z. Zt. montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigem beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- - -

Der Rat der Stadt Werne hat am 15.05.2013 den Bebauungsplan 22n beschlossen. Der als Bestandteil des Bebauungsplans beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein.

Amtsblatt der Stadt Werne

IV/783 Jahrgang: 2013

Ausgabe: 07

Ausgabetag: 05.06.2013

Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

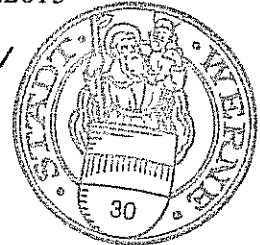
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

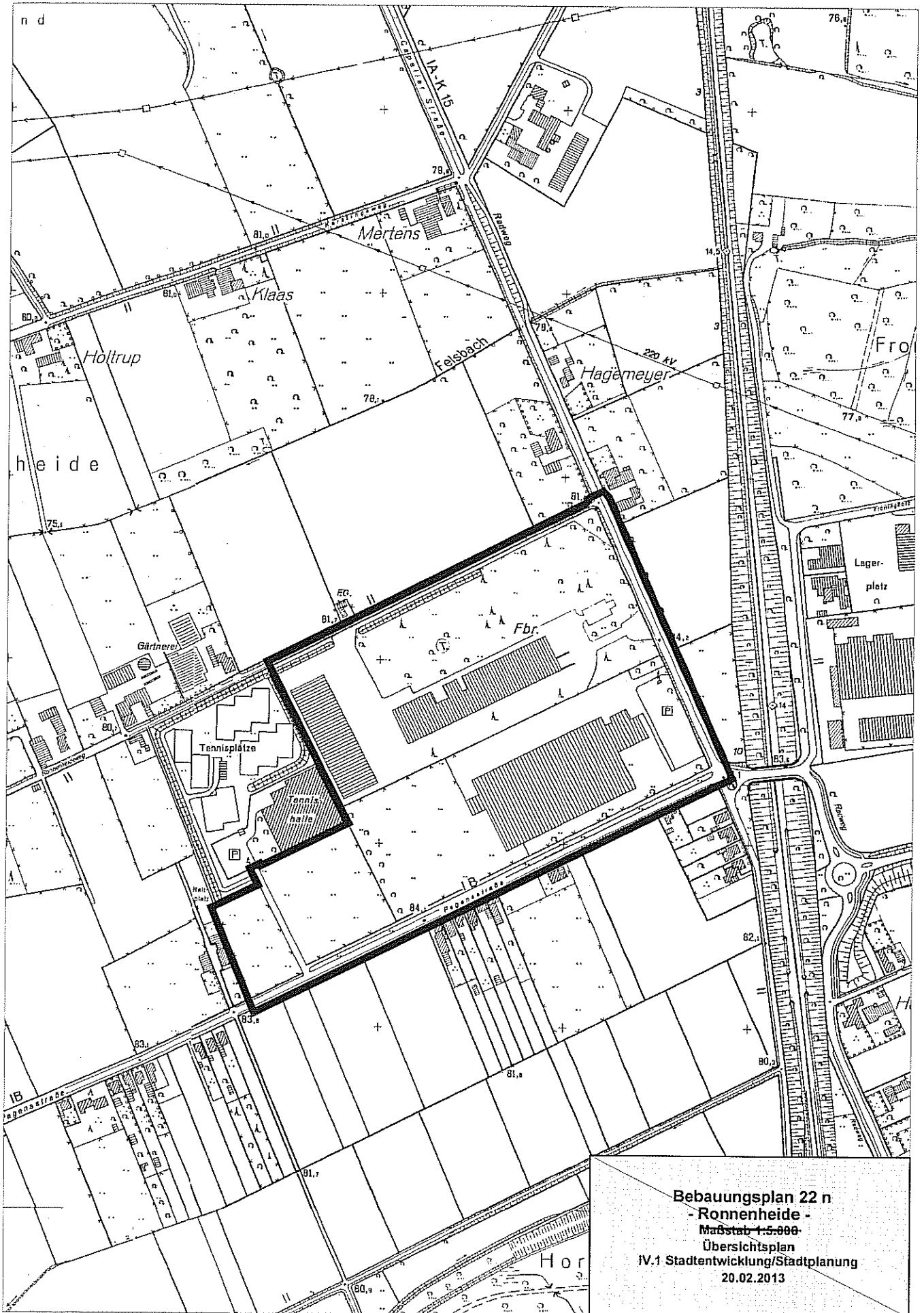
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 05.06.2013



Lothar Christ
Bürgermeister





Bebauungsplan 22 n
- Ronnenheide -
Maßstab 1:5.000
Übersichtsplan
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
20.02.2013

Bekanntmachung vom 05.06.2013

3. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne aufgrund der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplans 6 C Heckgeist

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB den Bebauungsplan 6 C Heckgeist, 1. Änderung, als Satzung beschlossen. Mit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Der Geltungsbereich der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans entspricht dem Änderungsgebiet des Bebauungsplans 6 C Heckgeist, 1. Änderung. Der beiliegende Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Die bisherige Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan stellt im entsprechenden Teilbereich Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Post dar. Diese Darstellung wird berichtigt in eine gemischte Baufläche.

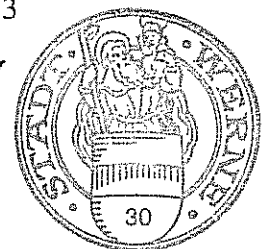
Ab sofort kann jedermann den berichtigten Flächennutzungsplan im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden, z. Zt. montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

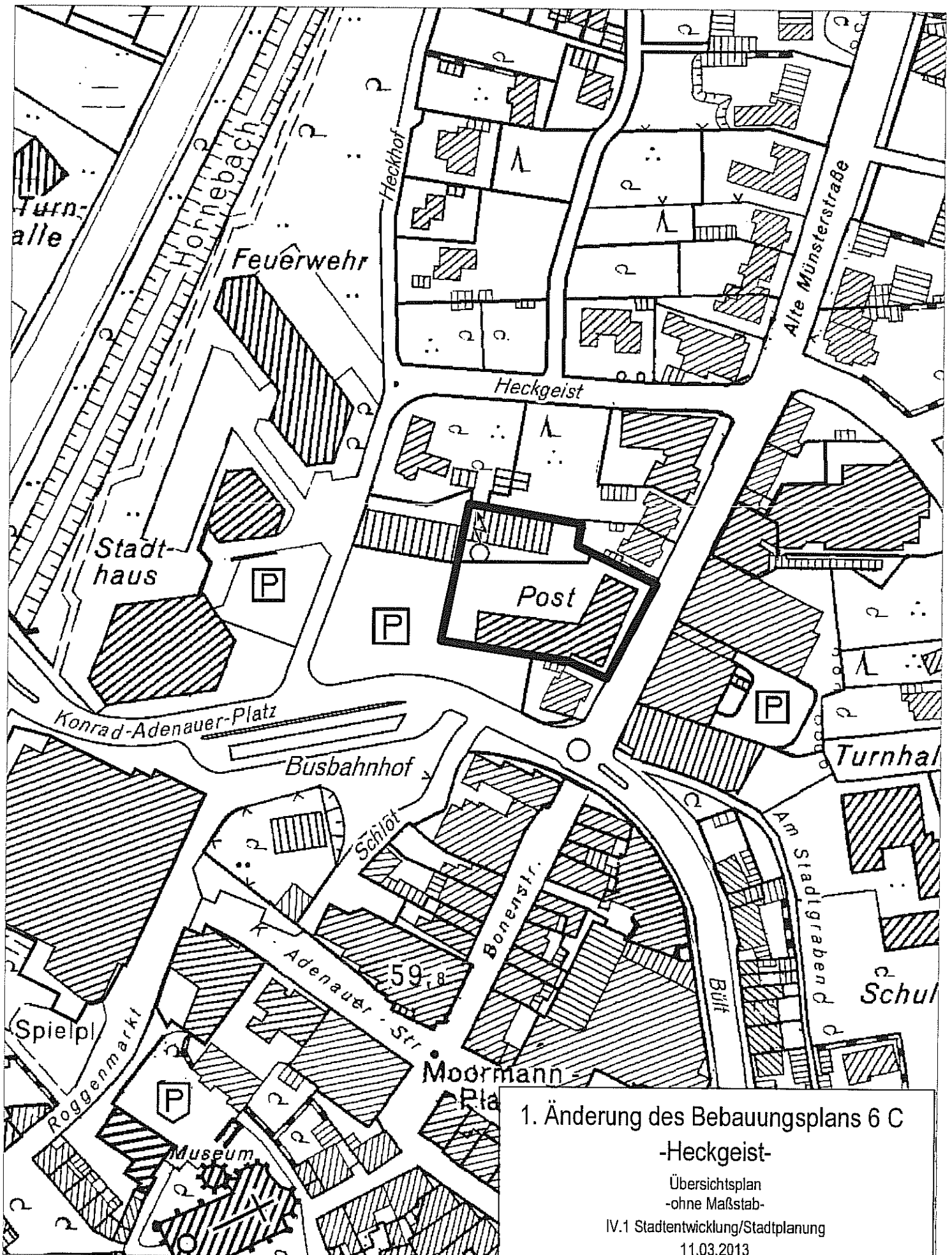
Die öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund des § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuchs (BauGB).

Werne, 05.06.2013



Lothar Christ
Bürgermeister





Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de